

BENEDICT HEIL

IT-Anwendung im Zivilprozess

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

172

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 172

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Benedict Heil

IT-Anwendung im Zivilprozess

Untersuchung zur Anwendung
künstlicher Intelligenz im Recht und
zum strukturierten elektronischen Verfahren

Mohr Siebeck

Benedict Heil, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft in Wiesbaden und Frankfurt am Main; 2017 Erstes juristisches Staatsexamen; 2020 Promotion; seit 2020 Referendar in Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0002-5360-7936

ISBN 978-3-16-159532-5 / eISBN 978-3-16-159533-2
DOI 10.1628/978-3-16-159533-2

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/20 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Stand der Bearbeitung ist Februar 2020.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn *Professor Dr. Stephan Breidenbach*, der mir bei der Erstellung dieser Arbeit jede Freiheit ließ und trotzdem stets die richtigen Impulse setzte. Frau *Professorin Dr. Ulla Gläßer, LL.M. (Berkeley)* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn *Professor Dr. Carsten Nowak* für die Übernahme des Vorsitzes im Rahmen der Disputation. Ferner danke ich Herrn *Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner* für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrnsrecht“.

Ein weiterer Dank gilt Herrn *Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek Niels Focken* für das Interview und die wertvollen Einblicke in die Praxis, die gerade in der Anfangsphase der Promotion ungemein hilfreich waren.

Besonders möchte ich mich bei meinem guten Freund, *Dr. Marcel Endrich*, für die gemeinsame Zeit in der Bibliothek und die inspirierenden Gespräche während der Entstehung dieser Arbeit bedanken.

Darüber hinaus danke ich *Mikel Bühring-Uhle, Till Schöller, Lars Harzmeier, Florian Kolodziej, Jannes Drechsler* und *Johannes Wolf* für die hilfreichen Anmerkungen nach Durchsicht des Manuskripts und vor allem für ihre Freundschaft.

Schließlich möchte ich meiner wunderbaren Freundin, *Annika Cost*, für ihre liebevolle Unterstützung und den Rückhalt danken, den sie mir in guten und in schweren Zeiten stets gegeben hat.

Der größte Dank gebührt meiner Familie, meiner Schwester, *Ruth Heil*, und insbesondere meinen Eltern, *Dr. Birgitt Heil* und *Matthias Heil*, für ihre bedingungslose Liebe, Unterstützung und Ermutigung auf meinem bisherigen Lebensweg. Ihnen widme ich dieses Buch.

Frankfurt am Main, im Mai 2020

Benedict Heil

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	XXI
Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	8
Erster Teil: Status Quo	9
<i>A. Kompetenzordnung</i>	9
<i>B. Stand der Digitalisierung</i>	11
<i>C. Zusammenfassung des ersten Teils</i>	19
Zweiter Teil: Der künstliche Richter	21
<i>A. Einleitung</i>	21
<i>B. Aufgaben des Richters</i>	24
<i>C. Konkretisierung der Systemanforderungen</i>	31
<i>D. Technische Möglichkeiten</i>	49
<i>E. Auswertung</i>	76
<i>F. Zusammenfassung des zweiten Teils</i>	83

Dritter Teil: Das strukturierte elektronische Verfahren	85
<i>A. Einleitung</i>	85
<i>B. Vorstellung des Konzepts</i>	88
<i>C. Rechtliche Einordnung</i>	99
<i>D. Vorschlag zur Änderung der ZPO</i>	105
<i>E. Chancen und Risiken</i>	122
<i>F. Das seV im kollektiven Rechtsschutz</i>	128
<i>G. Zusammenfassung des dritten Teils</i>	138
Zusammenfassung und Ausblick	140
<i>A. Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	140
<i>B. Ausblick</i>	141
Anhang: Interview mit DirAG Niels Focken	143
Literaturverzeichnis	151
Sachregister	167

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	XXI
Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
I. Rechtstatsächliche Beobachtungen	1
1. Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer	1
2. Klagen im Zusammenhang mit Massenschäden	3
3. Rückgang der Klageingangszahlen	4
4. Personalbedarf in der Justiz	5
II. Digitalisierung	6
III. Zwischenbefund	7
<i>B. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	8
Erster Teil: Status Quo	9
<i>A. Kompetenzordnung</i>	9
<i>B. Stand der Digitalisierung</i>	11
I. Justizverwaltungssoftware	12
II. Videokonferenztechnik	14
III. Elektronische Kommunikation	15
IV. Online Dispute Resolution	17
<i>C. Zusammenfassung des ersten Teils</i>	19

Zweiter Teil: Der künstliche Richter	21
A. <i>Einleitung</i>	21
I. Zielsetzung	21
II. Vorüberlegungen zur Rechtsinformatik	22
III. Gliederung des weiteren Vorgehens	24
B. <i>Aufgaben des Richters</i>	24
I. Streitentscheidung	24
1. Sachverhaltsaufklärung	25
a) Ablauf	25
b) Verhandlungswürdigung und Beweismaß	26
c) Objektive Beweislast	27
d) Beweisführungslast	28
e) Substantiierungslast	28
2. Rechtliche Würdigung	29
3. Begründete Entscheidung	29
II. Streitbeilegung	30
III. Prozessleitung und Ablauforganisation	30
C. <i>Konkretisierung der Systemanforderungen</i>	31
I. Allgemeine Herausforderungen	31
1. Akustische und visuelle Wahrnehmung	31
2. Verständnis natürlicher Sprache	32
II. Einzelne Problemfelder	35
1. Sachverhaltsaufklärung	35
a) Sachverhaltsrekonstruktion als funktionales Abbild der Welt	35
b) Beschreibende und bewertende Komponente der Sachverhaltsaufklärung	36
c) Formale Regeln der Beweiserhebung	38
2. Rechtliche Würdigung	39
a) Positives Recht	39
aa) Formalisierung positiven Rechts	39
bb) Privatautonome Vereinbarungen und Normenhierarchie	42
cc) Beachtung von Richterrecht	43
b) Juristische Methodik	44
aa) Auslegung	44
bb) Rechtsfortbildung	45
cc) Übersetzung in Systemanforderungen	46

c) Subsumtion und Rechtsfolge	47
3. Begründete Entscheidung	47
4. Streitbeilegung und Prozessleitung	47
III. Ergebnis	48
1. Die formal-logische Komponente	48
2. Das umfassende Weltbild	48
3. Das Konzeptverständnis	49
<i>D. Technische Möglichkeiten</i>	49
I. Grundlagen	49
1. Informationen, Daten und Bits	49
2. Datenverarbeitung	51
3. Programmierung	53
4. Zusammenfassung und Zwischenauswertung	59
II. Künstliche Intelligenz	60
1. Maschinelles Lernen	60
2. Künstliche neuronale Netzwerke	62
a) Aufbau	62
b) Beispiel	66
c) Wissensrepräsentation in künstlichen neuronalen Netzwerken	70
d) Abstraktionsfähigkeit	71
aa) Die kognitive Entwicklung beim Menschen	71
bb) Abstraktion in künstlichen neuronalen Netzwerken	72
e) Zwischenergebnis	74
3. Aktuelle Leistungsfähigkeit	74
4. Zusammenfassung	75
<i>E. Auswertung</i>	76
I. Die formal-logische Komponente	76
II. Das umfassende Weltbild	76
1. Theoretische Möglichkeiten	77
2. Begrenzende Faktoren	77
a) Rechenleistung	77
b) Netzwerk-Architektur	78
c) Datenverfügbarkeit	79
3. Ergebnis	80
III. Das Konzeptverständnis	80
IV. Fazit	82
<i>F. Zusammenfassung des zweiten Teils</i>	83

Dritter Teil: Das strukturierte elektronische Verfahren	85
<i>A. Einleitung</i>	85
I. Zielsetzung	85
II. Vorüberlegungen zur Verfahrensstrukturierung	85
III. Gliederung des weiteren Vorgehens	88
<i>B. Vorstellung des Konzepts</i>	88
I. Die elektronische Verfahrensdatei	88
II. Ablauf des Verfahrens	89
III. Aufbau der Verfahrensdatei	89
1. Anträge und Erklärungen	90
2. Sachvortrag	90
3. Rechtsausführungen	92
4. Verknüpfung von Sachvortrag, rechtlicher Würdigung und Anträgen	92
5. Verfahrenschonik	94
IV. Strukturhoheit	94
1. Sachvortrag	94
2. Rechtsausführungen	96
V. Aktive Verfahrensleitung durch das Gericht	96
1. Vorschläge zur (Um-) Strukturierung des Rechtsvortrags	96
2. Materielle Prozessleitung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung	97
3. Abschichten des Prozessstoffs	97
4. Anleitung von Sachverständigen	97
VI. Mündliche Verhandlung	98
VII. Anwendungsbereich	98
VIII. Zwischenergebnis	98
<i>C. Rechtliche Einordnung</i>	99
I. Form	99
II. Inhaltliche Strukturierung	100
1. Bisherige Vorgaben	100
2. Reformbedarf	101
III. Aktive Verfahrensleitung	102
1. Materielle Prozessleitung	102
2. Beschränkung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel .	104
3. Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen	104
IV. Zwischenergebnis	104

<i>D. Vorschlag zur Änderung der ZPO</i>	105
I. Änderung der §§ 128 bis 130 ZPO	105
II. Änderung des § 130a ZPO	108
III. Änderungen der §§ 131 bis 134 ZPO	110
IV. Änderung des § 139 ZPO	112
V. Änderung des § 146 ZPO	114
VI. Änderung der §§ 253, 271 ZPO	115
VII. Änderung der §§ 272 bis 282 ZPO	117
<i>E. Chancen und Risiken</i>	122
I. Chancen	122
1. Effizienzgewinne	122
2. Transparentere Rechtsfindung	123
3. Schaffung eines juristischen Datensatzes	123
II. Risiken	124
1. Verfahrensverkomplizierung	124
2. Fehlende Flexibilität	124
3. Benachteiligung der Beklagtenseite	125
4. Überforderung der Parteien	126
5. Verminderte Entscheidungsqualität	127
III. Zwischenergebnis	127
<i>F. Das seV im kollektiven Rechtsschutz</i>	128
I. Problematik von Massenschäden	128
II. Instrumente prozessualer Interessensbündelung	130
1. Interessensbündelung auf materieller Ebene	130
2. Interessensbündelung auf prozessualer Ebene	131
a) Streitgenossenschaft	131
b) KapMuG-Verfahren	132
c) Allgemeine Musterfeststellungsklage	133
3. Abgrenzungsfragen	133
III. Vereinbarkeit mit dem seV	134
1. Auf Leistung gerichtete Verfahren	134
a) Objektive Klagehäufung	134
b) Subjektive Klagehäufung	135
2. Auf Feststellung gerichtete Verfahren	135
a) KapMuG-Verfahren	136
b) Allgemeine Musterfeststellungsklage	137
IV. Zwischenergebnis	137
<i>G. Zusammenfassung des dritten Teils</i>	138

Zusammenfassung und Ausblick	140
<i>A. Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	140
<i>B. Ausblick</i>	141
Anhang: Interview mit DirAG Niels Focken	143
Literaturverzeichnis	151
Sachregister	167

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADV	Auftragsdatenverarbeitung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
Begr.	Begründer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt

DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
eAS	elektronische Akte als Service
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
eIP	elektronisches Integrationsportal
ERV	elektronischer Rechtsverkehr
ERVB	Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
et al.	et alii
etc.	et cetera
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ExaFLOPS	10 ²⁸ FLOPS
f./ff.	und die folgende/n
FGO	Finanzgerichtsordnung
FLOPS	Floating Point Operations Per Second
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HEG-KI	Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz
Hrsg.	Herausgeber
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IfD Allensbach	Institut für Demoskopie Allensbach
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
J. Risk. Uncertainty	Journal of Risk and Uncertainty
JA	Juristische Arbeitsblätter
JMBI.	Justizministerialblatt für Hessen
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
km/h	Kilometer pro Stunde
krit.	kritisch

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lfd. Nr.	laufende Nummer
lit.	littera
MdJ Brandenburg	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MDR	Monatszeitschrift des Deutschen Rechts
MLP	multilayer perceptron
MMR	Multimedia und Recht
MüKo ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift-Beilage
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ODR	Online Dispute Resolution
OLG	Oberlandesgericht
PKH	Prozesskostenhilfe
PLA	programmable logic array
RAK München	Rechtsanwaltskammer München
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
seV	strukturiertes elektronisches Verfahren
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vor.	Vorbemerkungen
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VuR	Verbraucher und Recht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

Yale L. J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2.1:	Graphische Darstellung zur Informatik	23
Abb. 2.2:	Graphische Darstellung zum Recht	23
Tab. 2.3:	Wahrheitstabelle AND-Gatter	52
Tab. 2.4:	Wahrheitstabelle NAND-Gatter	53
Abb. 2.5:	1-Bit-Addierer mit NAND-Gattern	53
Abb. 2.6:	Schematische Darstellung einer PLA	55
Tab. 2.7:	Wahrheitstabelle der Beispielfunktionen F_1 und F_2	55
Abb. 2.8:	PLA Schaltung 1	56
Abb. 2.9:	PLA Schaltung 2	57
Abb. 2.10:	Aufbau eines künstlichen neuronalen Netzwerks	63
Abb. 2.11:	Berechnung eines einzelnen Neurons	64
Abb. 2.12:	Sigmoidfunktion	65
Abb. 2.13:	Handschriftliche Zahl	67
Abb. 2.14:	Einfaches künstliches neuronales Netzwerk	67
Abb. 2.15:	Beispielhafte Berechnung	69
Abb. 2.16:	Veranschaulichung eines Autoencoders	73
Abb. 3.1:	Startbildschirm der gerichtlichen Anwendungssoftware	90
Abb. 3.2:	Übersicht zum Sachvortrag	91
Abb. 3.3:	Übersicht zum Rechtsvortrag	92
Abb. 3.4:	Verknüpfungstabelle	93
Abb. 3.5:	Verfahrenschonik	94

Einleitung

A. Problemaufriss

Laut einer repräsentativen Umfrage des IfD Allensbach haben 79 Prozent der deutschen Wohnbevölkerung den Eindruck, dass die staatlichen Gerichte überlastet sind.¹ In der Tat geben rechtstatsächliche Beobachtungen Grund zur Annahme, dass der Druck auf die Zivilgerichte in den letzten Jahren zugenommen und sie vor neue Herausforderungen gestellt hat (I). Zeitgleich durchlaufen die staatliche Justiz und der gesamte Rechtsmarkt aktuell einen digitalen Wandel, der mit großen Erwartungen und Hoffnungen verbunden ist (II).

I. Rechtstatsächliche Beobachtungen

1. Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer

Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet zur Bereitstellung eines effektiven Angebotes gerichtlichen Rechtsschutzes,² strittige Rechtsverhältnisse müssen vor staatlichen Gerichten in angemessener Zeit geklärt werden können.³ Nachdem der EGMR Deutschland in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen überlanger Verfahrensdauer verurteilte,⁴ wurde 2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und staatlichen Ermittlungsverfahren⁵ eingeführt, durch das ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch für Betroffene geschaffen wurde.⁶ Gleichwohl ist in den letzten Jahren ein konstanter Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer in Zivilsachen zu beobachten.⁷ Während im Jahr 2002 die durch streitiges Urteil entschiedenen Verfahren vor den

¹ IfD Allensbach, Roland Rechtsreport 2019, S. 21.

² BVerfG, Beschluss vom 20. September 2007, Az.: 1 BvR 775/05, NJW 2008, 503; ausführlich *Hoffmann*, Kammern für internationale Handelssachen, S. 116–135.

³ BVerfG, Beschluss vom 2. März 1993, Az.: 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118 = NJW 1993, 1635; Beschluss vom 20. April 1982, Az.: 2 BvL 26/81, BVerfGE 60, 253 = NJW 1982, 2425; vgl. auch *Zuck*, NJW 2013, 1132.

⁴ EGMR, Urteil vom 8. Juni 2006, Az.: 75529/01 *Sürmeli/Deutschland*, NJW 2006, 2389; EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, Az.: 20027/02 *Herbst/Deutschland*, NVwZ 2008, 289.

⁵ Vom 24. November 2011, BGBl. I, 2302.

⁶ Hierzu *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, 1; ausführlich zur Entstehungsgeschichte *Steinbeiß-Winkelmann*, in: Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Einf. Rn. 62–375.

⁷ Ausführlich *Calliess*, Der Richter im Zivilprozess, A53–A60; *Reich*, Richterliche Beschleunigungspflichten im zivilgerichtlichen Verfahren, S. 12–30.

Amtsgerichten nach nur 6,8 Monate endeten, belief sich die entsprechende Verfahrensdauer im Jahr 2018 auf 8,0 Monate, was einem Anstieg von knapp 18 % entspricht.⁸ Bei den Landgerichten erhöhte sich die Dauer der durch streitiges Urteil entschiedenen erstinstanzlichen Verfahren im gleichen Zeitraum um fast 40 % von 11,2 auf 15,6 Monate.⁹ Auch bei Berücksichtigung aller Erledigungsarten ergibt sich ein ähnliches Bild. Vor den Amtsgerichten stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer von 4,4 auf 4,9 Monate (11,3 %), vor den Landgerichten in erster Instanz sogar von 7,0 auf 10,4 Monate (48,6 %).¹⁰

Für diese Beobachtung gibt es keine allgemeingültige Erklärung. Sicherlich haben objektive Faktoren wie der kumulative Arbeitsanfall (dazu unter 3) und die personelle Ausstattung der Gerichte (dazu unter 4) einen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Gleichzeitig könnten heutige Verfahren jedoch auch strukturell komplexer geworden sein.¹¹ Eine Studie der Oberlandesgerichte Hamm, Jena, Nürnberg und des Kammergerichts zur Untersuchung der Ursachen langdauernder Zivilverfahren kam zu dem Ergebnis, dass der Umfang eines Verfahrens (gemessen an der Blattzahl der Akten) spürbar mit der Verfahrensdauer korreliert.¹² Die mit steigendem Umfang zunehmende Komplexität führe

„nicht nur zu einem höheren Arbeitsaufwand auf Seiten des Gerichts, um den Verfahrensstoff zu durchdringen. Vielmehr dürfte eine weitere Folge häufig sein, dass die Parteien die Übersicht über das Verfahren verlieren und Sachvortrag mehrfach, vielleicht sogar leicht abweichend erfolgt. Dieser Umstand führt dann zu einer weiter zunehmenden Komplexität des Verfahrens“.¹³

Unabhängig von möglichen Ursachen bleibt jedenfalls die Tatsache einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer festzuhalten.

⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2002; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, jeweils Tab. 2.2, lfd. Nr. 9.

⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2002; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, jeweils Tab. 5.2, lfd. Nr. 9.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2002; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, jeweils Tab. 2.2 bzw. 5.2, lfd. Nr. 8.

¹¹ So *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2597); *Gaier/Freudenberg*, ZRP 2013, 27 (28); denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass einfache Streitigkeiten vermehrt auf alternativem Wege beigelegt werden und dementsprechend der Anteil komplexer Streitigkeiten bei den staatlichen Gerichten wächst, *Greger*, NZV 2016, 1 (3); vgl. auch *Roth*, JZ 2013, 637 (643); *Meller-Hannich/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8 (37 f.).

¹² OLG Hamm, Langdauernde Zivilverfahren, S. 63–66, 109–111, 184; dazu *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1699 f.); *Reich*, Richterliche Beschleunigungspflichten im zivilgerichtlichen Verfahren, S. 29.

¹³ OLG Hamm, Langdauernde Zivilverfahren, S. 65.

2. Klagen im Zusammenhang mit Massenschäden

Ein weiterer Belastungsfaktor für die deutsche Justiz sind Klagen im Zusammenhang mit Massenschäden. Diese treten typischerweise im Kapitalmarktrecht auf,¹⁴ in jüngerer Zeit ist an die zahlreichen Verfahren im Zuge des Abgasskandals zu denken.¹⁵

Kennzeichnend für Massenschäden ist die Vielzahl Betroffener und damit potenzieller Kläger. Massenschäden können demnach eine Klagewelle auslösen, die zu einer plötzlichen Belastungsspitze bei Gericht führen kann.¹⁶ Der Umgang mit solchen Fällen stellt die Justiz vor neue Herausforderungen. Eine „echte“ Sammelklage, wie die US-amerikanische *class action*,¹⁷ gibt es in Deutschland nicht. Sie würde den Dispositionsgrundsatz und letztlich das Grundrecht auf Individualrechtsschutz notwendigerweise einschränken und ist deshalb verfassungsrechtlich unzulässig.¹⁸ Stattdessen wurde – vor dem Hintergrund des Abgasskandals – jüngst ein allgemeines Musterfeststellungsverfahren in die Zivilprozessordnung (ZPO) integriert.¹⁹ Dessen Vorbild war das Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten, welches schon 2005 – damals in Reaktion auf den Telekom-Skandal – eingeführt wurde.²⁰ Seinerzeit wurde das Landgericht Frankfurt am Main mit einer Flut gleichgelagerter Anlegerklagen überrollt, die einem richterlichen Arbeitspensum von ca. zehn Jahren entsprach.²¹ Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

¹⁴ Vgl. hierzu *Heil*, Private Litigation in German Capital Market Disputes, in: Jung (Hrsg.), Die private Durchsetzung von öffentlichem Wirtschaftsrecht, S. 109.

¹⁵ Nach eigenen Angaben waren 2019 alleine gegen den VW-Konzern über 66.000 Verfahren im Zusammenhang mit dem Abgasskandal anhängig, vgl. *Sievers*, DAR 2019, 489; vgl. auch *Heese*, NZV 2019, 273 (275), der von „mehr als 400.000 Beteiligten“ spricht.

¹⁶ Vgl. unten, S. 128 f.

¹⁷ Hierbei handelt es sich um einen *opt-out* Kollektivrechtsbehelf mit Bindungswirkung, d.h. ein Sammelverfahren, dessen Ausgang grundsätzlich alle tatsächlich betroffenen Personen rechtlich bindet, die nicht explizit aus dem Verfahren ausgetreten sind, vgl. *Bergmeister*, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 236, 278.

¹⁸ *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 203; *Bergmeister*, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 45; *Stadler*, Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, in: Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 1 (16–18) jeweils m.w.N.; zum Grundrecht auf Individualrechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 8 f.; zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Dispositionsgrundsatzes als staatlich zu gewährleistender Grundsatz der Verfolgung subjektiver Rechte des Einzelnen *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einl. Rn. 294.

¹⁹ Dazu *Stadler*, VuR 2018, 83; *Halfmeier*, ZRP 2017, 201; *Kilian*, ZRP 2018, 72; zu den Rechtsfragen des Abgasskandals *Witt*, NJW 2017, 3681.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 19/2439, S. 16; *Bergmeister*, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 7–10.

²¹ Pressemitteilung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 8. Juni 2004, nach *Bernhard*, Kartellrechtlicher Individualschutz durch Sammelklagen, S. 256, Fn. 24; vgl. auch *Jahn*, ZIP 2008, 1314 (1314 f.); *Tilp*, FS Krämer, S. 331 (332 f.).

wurde jedoch als ineffektiv kritisiert und führte jedenfalls im Telekom-Fall nicht zu einer schnellen Bewältigung der Anlegerverfahren.²² Ob die neu eingeführte allgemeine Musterfeststellungsklage im Rahmen der Abgas-Verfahren effektivere und effizientere Abhilfe verschafft, wird sich herausstellen.²³

Die legislativen Reaktionen auf den Telekom- und den Abgasskandal zeigen jedenfalls, dass justizielle Überlastung bei Klagen im Zusammenhang mit Massenschäden akut zu werden droht.²⁴ Damit einhergehend steigt der Druck auf die Politik, effiziente Verfahren zu gewährleisten.

3. Rückgang der Klageeingangszahlen

Abgesehen von Verfahrenswellen im Zusammenhang mit Massenschäden ist jedoch ein Rückgang der bundesweiten Klageeingangszahlen zu verzeichnen.²⁵ Im Zeitraum von 2002 bis 2018 verringerte sich die Zahl der jährlichen Klageeingänge bei den Amtsgerichten um ca. 36 % von insgesamt 1.443.584 auf 923.933.²⁶ Bei den Landgerichten in erster Instanz fiel der Rückgang mit einer Reduktion um ca. 18 % von 412.924 auf 338.021 Klageeingänge moderater aus.²⁷ Es handelt sich jedoch nicht um einen einheitlichen Trend, insbesondere sind die Zahlen nur in bestimmten Bereichen (vor allem in Kaufsachen sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht) stark geschrumpft.²⁸ Dementsprechend kann es auch hier keine einheitliche Erklärung geben.²⁹ Die verschiedenen Bereiche unterscheiden sich hinsichtlich der dahinterstehenden Lebens- und Wirt-

²² *Heil*, Private Litigation in German Capital Market Disputes, in: Jung (Hrsg.), Die private Durchsetzung von öffentlichem Wirtschaftsrecht, S. 109 (118–123); *Bergmeister*, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), S. 315–317; *Schmitz*, in: *Habersack/Mülb- bert/Schlitt* (Hrsg.), Handbuch der Kapitalmarktinformation, § 33 Rn. 403; *Platzmeier*, NZG 2005, 609 (614).

²³ Krit. bereits *Stadler*, NJW 2020, 265.

²⁴ Ebenso *Prütting*, ZIP 2020, 197 (198).

²⁵ Vgl. zur Thematik *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522; *Nöhre*, AnwBl 2019, 91; *Prütting*, DRiZ 2018, 62; *Tombrink*, IWRZ 2018, 275; *Graf-Schlicker*, AnwBl 2014, 573; *Fuchs*, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren?, in: *Ganner/Voithofer* (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, S. 113.

²⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2002; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, jeweils Tab. 1.2 lfd. Nr. 2.

²⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2002; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, jeweils Tab. 4.2 lfd. Nr. 2.

²⁸ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, S. 97–99.

²⁹ Vgl. in diese Richtung jedoch die Erklärungsversuche von *Fuchs*, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren?, in: *Ganner/Voithofer* (Hrsg.), Rechtstatsachenforschung, S. 113 (123–133).

schaftsbedingungen, der jeweils intervenierenden Rechtsetzung und Rechtsprechung sowie der Angebote zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten.³⁰ Ein möglicher Erklärungsansatz für die beobachteten Rückgänge könnte allerdings der zunehmende Wettbewerb mit anderen Modellen der Rechtsdurchsetzung und Konfliktlösung sein, in dem sich die staatliche Justiz befindet.³¹ Im internationalen Außenhandel wird die Schieds- der staatlichen Gerichtsbarkeit häufig vorgezogen³² und bei Verbraucherstreitigkeiten werden vermehrt alternative Formen der Streitbeilegung und Rechtsdurchsetzung durch private Institutionen genutzt.³³ Eine solche Privatisierung der Rechtsdurchsetzung kann allerdings zum staatlichen Kontrollverlust auch über das materielle Recht führen und ist insofern durchaus kritisch zu hinterfragen.³⁴ Jedenfalls soweit man die staatliche Justiz als Anbieter auf einem Gesamtmarkt für Streitbeilegung betrachtet,³⁵ sieht sie sich heute einem unweigerlichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt.

4. Personalbedarf in der Justiz

Schließlich muss auch die Personalsituation an den Gerichten in den Blick genommen werden. Aufgrund der gesunkenen Klageeingangszahlen hat sich der richterliche Belastungsquotient in Zivilsachen verringert.³⁶ Gleichwohl lag das – auf Grundlage der Klageeingänge und der Personalverwendung errechnete – notwendige Arbeitspensum eines vollzeitbeschäftigten Richters am Amtsgericht im Jahr 2018 noch immer bei jährlich 509,9 und am Landgericht bei jährlich 184,9 Verfahren.³⁷ Vor diesem Hintergrund haben mehr als die Hälfte der Richter den Eindruck, dass sie sich für ihre Rechtsfälle nicht genügend Zeit

³⁰ *Höland/Meller-Hannich*, Rückgang der Klageeingangszahlen – wo liegt das Problem?, in dies. (Hrsg.), *Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz*, S. 11 (13).

³¹ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, S. 21 f.; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2522 ff.); *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 jeweils m.w.N.; vgl. bereits *Ritter*, NJW 2001, 3440 (3446 f.).

³² Ausführlich *Hoffmann*, Kammern für internationale Handelssachen, S. 58–115; *Hoffmann/Maurer*, ZfRSoz 2010, 279.

³³ *Althammer*, FS Bamberger, S. 1; *Roth*, JZ 2013, 637; *Gaier*, NJW 2016, 1367; *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147.

³⁴ *Fries*, NJW 2016, 2860 (2861); *Adolphsen*, BRAK-Mitteilungen 2017, 147 (150); vgl. noch unten, S. 18 f.

³⁵ So *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, S. 23–28; *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522 (2524).

³⁶ So auch *Calliess*, *Der Richter im Zivilprozess*, A53; der durchschnittliche zivilgerichtliche Belastungsquotient in der Eingangsinstanz sank im Zeitraum von 2002 bis 2018 bei den Amtsgerichten von 645,5 auf 509,9 (–21 %) und bei den Landgerichten von 184,6 auf 153,9 (–16,6%), vgl. BfJ, *Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz*.

³⁷ BfJ, *Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz*, S. 3.

nehmen können, an den Landgerichten sind es gar 74 %.³⁸ Diese subjektive Überlastung lässt sich möglicherweise auch mit einem Stellenabbau im Bereich der gerichtlichen Serviceeinheiten erklären.³⁹ Dort erfolgt die Personalbedarfsberechnung im Gegensatz zur richterlichen Personalbedarfsberechnung nicht mittels eines einheitlichen Systems.⁴⁰ Denkbar wäre insofern, dass es eine Tendenz zur Arbeitsverlagerung von der Geschäftsstelle auf den Richter gibt und es damit zu einer faktischen Mehrbelastung der Richterschaft außerhalb messbarer Verfahrenszahlen kommt.⁴¹ Schließlich warnt der deutsche Richterbund vor einer Pensionierungswelle und einer zukünftig noch weiter verschärften Personalsituation warnt.⁴² Der vonseiten der Praxis beklagte Personalmangel an den Gerichten unterstreicht insofern den zunehmenden Druck auf die staatliche Justiz.

II. Digitalisierung

Auf der anderen Seite verheißt der technische Fortschritt einen Wandel im gesamten Arbeitsmarkt.⁴³ Speziell im Rechtsmarkt wird aktuell viel über neue Angebote aus dem Bereich „Legal Technology“ (Legal Tech) diskutiert.⁴⁴ Eine konkrete Definition von Legal Tech gibt es nicht, es handelt sich vielmehr um einen Sammelbegriff.⁴⁵ Letztlich geht es im weitesten Sinne um den Einsatz von Software im juristischen Bereich.⁴⁶ Hieran knüpft eine lebhaft debattierte Diskussion über die rechtliche Bewertung entsprechender Systeme und Angebote sowie

³⁸ IfD Allensbach, Roland Rechtsreport 2019, S. 49.

³⁹ Vgl. *Focken*, Anhang, S. 149 f.

⁴⁰ Vgl. die Herausnahme des Service-Einheiten aus dem Personalbedarfsbemessungssystem, PWC, Gutachten PEBB§Y-Fortschreibung 2014, S. 109–133.

⁴¹ *Greger*, NJW 2019, 3429 (3430); so in Bezug auf Hamburg ausdrücklich *Focken*, Anhang, S. 149 f.

⁴² Vgl. DRB, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland.

⁴³ Vgl. nur das „Weissbuch Arbeiten 4.0“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom März 2017.

⁴⁴ Vgl. *Prütting*, ZIP 2020, 197; *Meller-Hannich*, Legal Tech, Online Dispute Resolution, Plattformklagen – die Zukunft des Zivilprozesses?, in: Weller/Wendland (Hrsg.), Digital Single Market, S. 143; *Hoffmann-Riem*, AöR 2017, 1; *Wagner*, BB 2017, 898; *Buchholtz*, JuS 2017, 955; *Fries*, NJW 2016, 2860; *Reinemann*, RAK München Mitteilungen 04/2016, 4; umfassend zur Thematik aus praxisorientierter Sicht *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), Rechts-handbuch Legal Tech; *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), Legal Tech; *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation.

⁴⁵ *Hartung*, Wirtschaftsführer für junge Juristen 2016/2017, 16; *Wagner*, BB 2017, 898.

⁴⁶ *Buchholtz*, JuS 2017, 955; *Fries*, NJW 2016, 2860 (Fn. 32); *Prior*, ZAP 2017, Fach 2, 651; *Wagner*, BB 2017, 898; *Beck*, DÖV 2019, 648 (649); für eine Differenzierung zwischen Legal Tech im weiteren und engeren Sinne *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3048 ff.).

ihre Auswirkungen auf die Rechtspraxis an.⁴⁷ Teilweise wird die Zukunft der gesamten Profession des Anwalts hinterfragt.⁴⁸ Bislang hält die staatliche Justiz mit diesen Entwicklungen nicht Schritt, insbesondere ist der elektronische Zivilprozess noch keine Realität.⁴⁹ Das Bedürfnis nach einer verstärkten Digitalisierung der staatlichen Justiz wird allerdings auch vonseiten der Richterschaft geäußert.⁵⁰

III. Zwischenbefund

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Druck auf die deutsche Ziviljustiz zugenommen hat. Von 2002 bis 2018 ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten – trotz eines Rückgangs der Klageeingänge um gut ein Drittel – um ungefähr 11 % gestiegen. Noch stärker betroffen sind die Landgerichte (1. Instanz), bei denen der Rückgang der Eingangszahlen mit nur 18 % moderater ausfiel, die durchschnittliche Verfahrensdauer sich gleichwohl um 48 % erhöhte. Verschärft wird die Situation durch akute Belastungsspitzen aufgrund von Klagewellen im Zusammenhang mit Massenschäden. Der zu beobachtende Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer trotz rückläufiger Klageeingangszahlen deutet auf „systemische Mängel“ der deutschen Ziviljustiz hin.⁵¹ Zu denken ist in erster Linie an die personelle und technische Ausstattung der Gerichte. Da die Fallzahlen pro Richter im untersuchten Zeitraum allerdings gesunken sind, müssen insbesondere die technischen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden.

⁴⁷ Vgl. jüngst BGH, Urteil vom 27. November 2019, Az. VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208; dazu *Fries*, NJW 2020, 193; vgl. ferner *Wettlaufer*, MMR 2018, 55; *Remmert*, BRAK-Mitteilungen 2017, 55; *Köbrich/Froitzheim*, WRP 2017, 1188; *Remmert*, RAK München Mitteilungen 04/16, 10; *Henssler*, NJW 2019, 545.

⁴⁸ *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3048 ff.); *Hartung*, Wirtschaftsführer für junge Juristen 2016/2017, 16; häufig wird in diesem Zusammenhang von „disruptiver Innovation“ gesprochen, vgl. etwa *Paal/Hennemann*, ZRP 2017, 215; *Cosack*, AnwBl 2017, 254; *Beck*, DÖV 2019, 648 (649) geht davon aus, dass es nur „eine Frage der Zeit“ sei, bis „hinreichend leistungsfähige Algorithmen“ etwa zur Vornahme von Ermessensentscheidungen in der Lage seien.

⁴⁹ *Prütting*, ZIP 2020, 197.

⁵⁰ In der eingangs vorgestellten Studie gaben 74 % der befragten Richterinnen und Richter an, dass sie eine Investition in die technische Ausstattung der Gerichte für notwendig halten, um die derzeitige Qualität der Rechtsprechung in Deutschland auch in Zukunft sicherzustellen, vgl. IfD Allensbach, Roland Rechtsreport 2019, S. 54.

⁵¹ *Greger*, NZV 2016, 1 (3).

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern der verstärkte Einsatz moderner IT zu einer Entlastung der deutschen Justiz im Bereich des zivilrechtlichen Erkenntnisverfahrens beitragen kann. Mit den theoretischen Möglichkeiten der IT-Anwendung im juristischen Bereich hat sich die Rechtsinformatik bereits in den frühen Siebzigerjahren intensiv auseinandergesetzt.⁵² Die Möglichkeiten und Grenzen moderner IT, insbesondere künstlicher neuronaler Netzwerke, sind bislang jedoch nicht umfassend erforscht.⁵³ Die vorliegende Arbeit macht es sich zum Gegenstand, diese Lücke zu schließen. Darüber hinaus soll ein tatsächlich umsetzbarer und an den Bedürfnissen der Praxis orientierter Vorschlag für einen verstärkten IT-Einsatz im Zivilprozess erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang bietet die aktuelle Diskussion über die verbindliche Strukturierung des Parteivorbringens einen sinnvollen Ansatzpunkt.⁵⁴

Die Arbeit gliedert sich demnach in drei Teile. Im ersten Teil wird zunächst der Status Quo dargestellt. Hierfür wird auf die Kompetenzordnung und die tatsächlichen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung staatlicher Justiz in Deutschland eingegangen. Zur Ergründung der theoretischen Möglichkeiten und Grenzen der IT-Anwendung im Recht wird im zweiten Teil sodann untersucht, ob und inwieweit ein menschlicher Richter theoretisch durch ein Computersystem, einen künstlichen Richter, substituiert werden könnte. Im dritten Teil der Arbeit wird schließlich ein konkret umsetzbarer Vorschlag für die Einführung eines strukturierten elektronischen Verfahrens unterbreitet, mit dessen Hilfe eine effektive Entlastung der Zivilgerichte praktisch erreicht werden könnte.

⁵² Einführend *Steinmüller*, EDV und Recht, S. 2–6; *Fries*, NJW 2016, 2860 (2862) sieht die aktuelle Legal Tech Bewegung als praktische Umsetzung dessen, „was die Rechtsinformatik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bereits theoretisch vorgezeichnet hat“.

⁵³ Vgl. jedoch *Adrian*, Rechtstheorie 2017, 77; *Enders*, JA 2018, 721; *Bünau*, Künstliche Intelligenz im Recht, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, S. 47; ausführlicher zum Einsatz künstlicher neuronaler Netzwerke einzig *Haman*, Integration neuronaler Netze in regelbasierte juristische Expertensysteme.

⁵⁴ Vgl. insbesondere *Vorwerk*, NJW 2017, 2326; *Breidenbach/Gaier*, Strukturierter Vortrag, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, S. 199; *Gaier*, ZRP 2015, 101; *Gaier*, Strukturierter Parteivorbringen im Zivilprozess, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, S. 189; *Zwickel*, Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht, in: Buschmann et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, S. 179; *Zwickel*, MDR 2016, 988; *Köbler*, DRiZ 2018, 88; *Köbler*, AnwBl 2018, 399; *Köbler*, FS Wagner, S. 153; *Herberger/Köbler*, AnwBl 2019, 351; früher bereits *Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte; *Bender/Schwarz*, CR 1994, 372; *Bender/Schwarz*, CR 1990, 365.

Erster Teil:

Status Quo

Die Digitalisierung der staatlichen Justiz begann in den Achtzigerjahren mit der sukzessiven Umstellung von Karteikartensystemen auf elektronische Datenbanken.¹ Seitdem gab es eine Vielzahl kleiner und größerer Regulierungsvorstöße auf landesweiter, bundesweiter und europäischer Ebene mit dem Ziel, die Dritte Gewalt aufzurüsten und an die technische Wirklichkeit anzupassen.² Nach einer kurzen Darstellung der Kompetenzen in diesem Bereich werden die wichtigsten Entwicklungen aufgezeigt und zusammengefasst.

A. Kompetenzordnung

Die Digitalisierung der Justiz ist ein uneinheitlicher Prozess, der neben der Erleichterung tatsächlicher Tätigkeit durch die technische Ausstattung des Richterarbeitsplatzes auch die Veränderung gerichtlicher Arbeitsabläufe an sich umfasst. Es gibt deshalb auch keine einheitliche Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit für die „Digitalisierung“ der Justiz. Im Kern handelt es sich zu meist um eine Frage der *Gerichtsverwaltung*.³ Somit stellt sich zunächst die Frage, wer für die Gerichtsverwaltung zuständig ist. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Gerichte nach Gesetzen des Bundes von den Ländern errichtet und verwaltet werden.⁴ Dementsprechend liegt die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren beim Bund, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3, 4 GG. Wie weit dieser Kompetenztitel im Einzelnen reicht, kann nicht pauschal beantwortet werden.⁵ Jedenfalls aber dort, wo es um die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten durch

¹ *Focken*, Anhang, S. 143; *Hoffmann*, Informationstechnik am Richterarbeitsplatz, S. 21.

² Einführend *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705; *Bernhardt*, Schlüsselemente einer erfolgreichen Digitalisierung der Justiz, in: Buschmann et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, S. 21 (21–29); zur Entwicklung der Bundesgesetzgebung *Müller*, Die Digitalisierung der Justiz in Deutschland, S. 8–42.

³ Vgl. zur Gerichtsverwaltung umfassend *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt.

⁴ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 87.

⁵ Vgl. etwa die unterschiedlichen Auffassungen von Bundesrat und Bundesregierung zur Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Aufbewahrung von Gerichtsakten, BT-Drs. 15/4067, S. 67, 70 f.; ausführlich *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 88–90 m.w.N.

die Gerichte, deren äußere Organisation und ihre Einbindung in den Rechtsweg geht, ist von einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszugehen.⁶ Die *Verwaltungszuständigkeit* hingegen liegt grundsätzlich – Art. 30 GG entsprechend – bei den Ländern.⁷ Diese haben die Bundes- und die in Ausfüllung der verbleibenden Landeskompetenzen erlassenen Landesgesetze⁸ auszuführen.⁹ Da ein umfassender Vorbehalt gesetzlicher Regelung der Verwaltung der Dritten Gewalt, insbesondere für die vorliegend interessierende *Infrastrukturverwaltung*¹⁰, nicht existiert,¹¹ verbleibt hier ein weiter Spielraum für exekutive Normsetzung.¹² Von dieser Möglichkeit haben die Länder durch eine bunte Vielfalt an Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfügungen Gebrauch gemacht.¹³

Gleichwohl hat der Gesetzgeber erkannt, dass die tatsächliche Ausgestaltung von IT-Systemen in der Verwaltung einen so erheblichen Einfluss auf den zugrundeliegenden Sachvorgang haben kann, dass eine bundesweite Harmonisierung ratsam ist.¹⁴ Im Zuge der Föderalismusreform II wurde deshalb mit Art. 91c GG die Möglichkeit zur länderübergreifenden Kooperation auf dem Gebiet der Informationstechnik geschaffen.¹⁵ Auf dessen Grundlage wurde der IT-Staatsvertrag¹⁶ von Bund und Ländern geschlossen, der am 1. April 2010 in

⁶ *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 74 Rn. 79; *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 88.

⁷ Mit Ausnahme der Verwaltung der in Art. 95 und 96 GG aufgezählten Bundesgerichte, vgl. *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 92.

⁸ Für den Bereich der IT-Ausstattung der Gerichte kann exemplarisch Hessens Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten, GVBl. I 2011, S. 778 vom 23. Dezember 2011 genannt werden.

⁹ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 92.

¹⁰ Zum Bereich der Infrastrukturverwaltung zählen neben der Ausstattung der Gerichte mit technischen Einrichtungen beispielsweise auch die Bereitstellung von Möbeln und Bürobedarf, die Parkplatzbewirtschaftung und die Pflege der Gerichtsbibliothek, vgl. *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 459 f.

¹¹ Speziell zu den Beschlüssen des IT-Planungsrates *Steinmetz*, NVwZ 2011, 467.

¹² *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 100.

¹³ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 93, 343 ff.; vgl. exemplarisch für die IT-Ausstattung der Gerichte in Hessen §§ 41–82 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, JMBL. 2018, S. 113 vom 1. Januar 2018 sowie die Verordnung zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle der hessischen Justiz, GVBl. 2012, S. 560 vom 11. Dezember 2012.

¹⁴ *Suerbaum*, in: BeckOK GG, Art. 91c Rn. 5; *Siegel*, DÖV 2009, 181 (181 f.).

¹⁵ Vgl. zur Entstehungsgeschichte *Gröpl*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 91c Rn. 1–4.

¹⁶ Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG, BT-Drs. 17/427, S. 9 ff.

Sachregister

- Ablauforganisation 30 f.
- Abschichtung 97, 103
- Abschriften 111 f.
- Abstraktion
 - beim Menschen 71 f.
 - im Recht 44–47, 81, 83, 86, 141
 - in künstlichen neuronalen Netzwerken 72 f.
- Accountability 82
- Akte, elektronische, *siehe* E-Akte
- Aktivierungsfunktion 65
- Ampelschaltung 97, 103, 126
- AND-Gatter, *siehe* Gatter
- Anlagenverzeichnis, *siehe* Auswertungen
- Anträge 90, 100, 106
 - Verknüpfung 92 f.
 - Haupt- und Hilfsantrag 90
 - im kollektiven Rechtsschutz 134, 136
- Anwaltsprozess 98, 107, 112, 114, 117, 122
- Approximation 60
- ASCII 51
- Auslegung 42–47
 - *siehe auch* Rechtsfortbildung
- Austausch
 - der Gerichte 123
 - von Daten 16 f., 51, 88
- Auswertungen
 - *siehe auch* Delta-Ansicht
 - im seV 94, 135
- Autoencoder 72 f.

- Backpropagation 69
- beA 17
- Bedeutung
 - *siehe auch* Semantik
 - des Normzweck 45 f., 81
 - natürlicher Sprache 34
 - von Rechtsprinzipien 46 f., 81
- Begründung, *siehe* Entscheidungsgründe
- Behauptungslast, konkrete, *siehe* Substantiierungslast
- Benutzeroberfläche 58, 88, 90–94, 124, 135, 146
- Beschränkung auf bestimmte Angriffs- und Verteidigungsmittel 104, 114
- Beweisaufnahme 26, 37 f., 89, 134, 149
- Beweisbeschluss 26, 122
- Beweislast
 - objektive 27, 38
 - subjektive 28
- Beweismaß 26 f., 38
- Beweiswürdigung, *siehe* Verhandlungswürdigung
- Bias
 - in künstlichen neuronalen Netzwerken 63–70
 - Status Quo Bias 127
- Bildererkennung
 - *siehe auch* Gesichtserkennung
 - Berechnungsbeispiel 66–70
 - Leistungsfähigkeit 74 f.
- Bit 50 f.

- Darlegungslast, *siehe* Substantiierungslast
- Daten
 - Auswahl 81–83, 141
 - Beschaffung 79 f., 127, 140 f.
 - Interpretation 50 f.
 - juristischer Datensatz 123 f.
 - Sicherheit 16 f.
 - Speicherung 49–51, 70, 74
 - Verarbeitung 51–59
 - Verfügbarkeit 66, 76, 79 f.
- Definition
 - juristische 40, 92

- von Standards 51
- Delta-Ansicht 91, 94
- Desinteresse, rationales 129
- Digitalisierung
 - Kompetenzordnung 9–11
 - Status Quo 11–19
- Dokument, elektronisches 15 f., 108–110

- E-Akte 15 f., 145–147
- Effizienz
 - Programmierung 58
 - Steigerung im seV 122 f., 147 f.
- Entscheidungsgründe 29, 47
- Entscheidungsqualität 127, 138, 141, 148
 - *siehe auch* Textbausteine
- Entwicklung, kognitive 71 f.
- Erfahrungssätze, *siehe* Lebenserfahrung
- Erklärungen 90
 - *siehe auch* Anträge
 - zum Vortrag des Gegners 95, 106, 129

- Fachverfahren 12 f., 143–147
- Fehlerrückberechnung, *siehe* Backpropagation
- Feststellungsziele, *siehe* Musterfeststellungsverfahren
- Finalnormen 41 f.
- Flexibilität
 - im seV 91, 96, 102, 124 f., 134
 - Netzwerkarchitektur, *siehe* künstliche neuronale Netzwerke, evolutionäre
 - Programmierung 57
- Formalisierung 39–42, 124 f.
 - *siehe auch* Modellierung
- formal-logische Komponente 48, 59, 76
- Formulare 101 f., 146, 149 f.
- forumSTAR 12–14, 143–146
- Fristen 89, 91, 111, 119–122
- Funktion
 - *siehe auch* Aktivierungsfunktion
 - Algorithmus 52
 - Beispielfunktionen 55–57
 - Programm als 60–62
 - rechtliche Konstrukte als 40–42

- Gatter 52
- gefa, *siehe* Modernisierungsprojekt
- Generalisierung 62, 69, 74, 81
- Gerichtsverwaltung
 - *siehe auch* Ablauforganisation
 - Software 12–14, 31
 - Zuständigkeit, *siehe* Kompetenzordnung
- Geschäftsstelle 6, 12 f., 31, 146, 149 f.
 - *siehe auch* Personalmangel
- Gesetzeslücke, *siehe* Rechtsfortbildung
- Gesetzeszweck, *siehe* Normzweck
- Gesetzgebungskompetenz, *siehe* Kompetenzordnung
- Gesichtserkennung 74
- Gewichtungsfaktor 64, 68–70
- Gliederung, *siehe* Strukturierung
- Grammatik, formale 33
- Güterichter, *siehe* Streitbeilegung

- Hardware 21, 58, 78
- Hinweise, gerichtliche 97, 102 f., 114, 123, 126

- Information 32, 49–51, 72–74
- Inkassodienstleister 130 f.
- Interessensbündelung
 - materielle 130
 - prozessuale 131–133
- Interpretation
 - Daten 50 f.
 - künstliche neuronale Netzwerke 70
 - natürliche Sprache 34 f.
- IT-Staatsvertrag 10 f.

- Justiz
 - im Wettbewerb 4 f.
 - Personalmangel 5 f.
 - Überlastung 1–4
- Justizsoftware
 - *siehe auch* E-Akte
 - Entwicklungsgeschichte 12 f., 143–145
 - universelle, *siehe* Richter, künstlicher
 - Verwaltungssoftware 12–14, 31
- Justizverwaltung, *siehe* Gerichtsverwaltung

- KapMuG 3 f., 132 f., 136 f.
 Käuferschutz 17
 Klagedatei
 – Inhalt 115 f.
 – Zustellung 89, 116 f.
 Klageerhebung 89, 116 f.
 Klageerwiderung 89, 91, 99, 119 f.
 Klagehäufung
 – objektive 130 f., 134
 – subjektive 131 f., 135
 Klagerückgang 4 f.
 kollektiver Rechtsschutz, *siehe* Massen-
 schäden
 Kommunikation
 – *siehe auch* Videokonferenztechnik
 – elektronische 15–17
 – menschliche 31–35, 72, 141
 Kompetenzordnung 9–11
 Kontrolle, gesellschaftliche 82
 Konzeptverständnis 49, 80–82
 künstliche Intelligenz 60
 künstliche neuronale Netzwerke
 – Architektur 64, 78 f.
 – Aufbau 62–66
 – Berechnung 64, 66
 – Blackbox 70
 – evolutionäre 79
 – feedforward 79
 – Interpretation 70
 – Leistungsfähigkeit 74 f.
 – recurrent 79
 – Training 68–70
 – Wissensrepräsentation 70
- Ladung
 – elektrische 50, 52
 – Terminladung 31, 118
 Länderkooperation 9–11, 16, 104 f.
 – *siehe auch* Kompetenzordnung
 Lebenserfahrung
 – allgemeine 26 f., 36–38
 – Gerechtigkeitsvorstellung 82
 – Weltwissen 71 f., 80–82
 Legal Technology 6 f.
 Lernen
 – maschinelles 60–62
 – menschliches 71
 – unbeaufsichtigtes 74
 Logik, formale 39–42, 44, 52
 – *siehe auch* Syllogismus
 Logikgatter, *siehe* Gatter
 Lückenfüllung 45 f.
- maschinelles Lernen 60–62
 – *siehe auch* künstliche neuronale
 Netzwerke
 Massenschäden 3 f., 128–130
 Medientransfer 116 f.
 – *siehe auch* Klageerhebung
 MEGA 12, 143
 Modellierung 22 f., 58 f., 61 f.
 Modernisierungsprojekt 13 f., 143–145
 Mündlichkeitsgrundsatz 14, 31, 99 f.
 – *siehe auch* Verhandlung, mündliche
 Musterfeststellungsverfahren 3 f.,
 132 f., 136 f.
- NAND-Gatter, *siehe* Gatter
 Neuron, *siehe* künstliches neuronales
 Netzwerk
 Normenhierarchie 42 f.
 Normzweck 45, 81
- Objektpermanenz 71
 Online Dispute Resolution 17–19
 Organisation, *siehe* Ablauforganisation
- Personalmangel 9 f.
 Pragmatik 34 f.
 Präklusion 96
 Privatautonomie 42 f.
 Programm
 – als Funktion 60–62
 – Beispiele 55–57
 programmable logic array 54–57
 Programmierung 22 f., 53–59
 Prozessfinanzierung 130
 Prozessleitung, materielle 30, 47 f., 89,
 97, 102 f., 112–114, 124
- Rechenleistung 58, 76–78
 Recherche, juristische 123, 148
 Recht und Informatik
 – *siehe auch* Rechtsinformatik
 – Parallelität 22 f.
 Rechtsausführungen, *siehe* Rechtsvor-
 trag

- Rechtsfindung, transparente 47, 114, 123 f.
- Rechtsfortbildung 45–47, 80–82
- Rechtswissenschaft 8, 22, 35
- Rechtssatz 39–42
- Rechtsverkehr, elektronischer 15–17
- Rechtswort
 - anwaltliche Pflicht zum 100 f.
 - im seV 92, 96
 - Umstrukturierung 103
- Redundanzen
 - *siehe auch* Textbausteine
 - im Parteivortrag 2, 87, 91, 122
- Relationstechnik 25, 38, 48, 122
- Rhetorik, anwaltliche 125 f.
- Richter
 - Aufgaben 24
 - künstlicher 21
 - richterliche Überzeugung 26 f., 29, 36, 38
 - Richterrecht 43
- Sachverhalt
 - *siehe auch* Sachvortrag
 - Aufklärung 35–38
- Sachverständige 14, 26, 97, 104
- Sachvortrag
 - im seV 90 f., 94 f.
 - redundanter 2, 87, 91, 122
- Sammelklagen, *siehe* Massenschäden
- Schematisierung
 - *siehe auch* Formalisierung
 - Beweiserhebung 25
 - im seV 124 f.
 - Rechtssatz 39–42
- Schlüssigkeit 25, 37, 97
- Schriftsatz
 - inhaltliche Vorgaben 100 f.
 - Redundanzen 2, 87, 91, 122
- Semantik 33 f.
 - *siehe auch* Bedeutung
- seV
 - *siehe auch* Verfahrensdatei
 - Ablauf 89
 - Änderung der ZPO 105–122
 - Anwendungsbereich 98
 - Chancen 122–124
 - kollektiver Rechtsschutz 128–137
 - rechtliche Einordnung 99–105
 - Risiken 124–128
 - technische Ausgestaltung 88 f., 104 f.
- Serviceeinheiten, *siehe* Geschäftsstelle
- Sigmoidfunktion, *siehe* Aktivierungsfunktion
- Sprache
 - formale 32 f.
 - natürliche 34 f.
 - Spracherkennung 31 f., 35
 - Sprachverständnis 32–35
- Standardisierung
 - Datenaustausch 51
 - im Recht, *siehe* Schematisierung
- Stellungnahmen 88, 91, 95, 114
- Storytelling, *siehe* Rhetorik
- Streitbelegung 5, 17–19, 30, 47
- Streuschäden, *siehe* Massenschäden
- Strukturierung
 - *siehe auch* Formalisierung
 - Änderung der ZPO 106–108
 - des Rechtswortvortrags 96
 - des Sachvortrags 95
 - durch das Gericht 96
- Strukturvorgabe 101 f., 124 f.
- Stufenbau
 - der Rechtsordnung 42 f.
 - Programmierung 58 f.
- Substantiierungslast 28 f.
- Supercomputer 78
- Syllogismus, juristischer 44
- Systemanforderungen 48 f.
 - *siehe auch* Rechenleistung
- Terminladung 31, 118
- Textbausteine 13, 122 f., 127 f., 141, 146, 148
 - *siehe auch* Redundanzen
- Textsystem 12 f., 143–150
- Textverständnis 32–35
- Trainingsdaten 61 f., 66, 68 f., 75, 83
 - *siehe auch* Daten
- Transfervermerk, *siehe* Medientransfer
- Transparenz, *siehe* Rechtsfindung
- Überarbeitungen
 - der Verfahrensdatei 88, 91, 95, 114
 - Fristen 89, 91, 111

- Überlastung, justizielle 1–4
Übermittlungsweg, sicherer 17
Überzeugung, richterliche 26 f., 29, 36, 38
- Variablen 64, 68–70
Verbandsklage 131, 133
Verbraucherschutz 17–19, 128–130
Verfahrenschonik 94
Verfahrensdatei, elektronische 88–94
Verfahrensdauer
– *siehe auch* Klagerückgang
– Zunahme 1 f.
Verfahrensleitung, aktive 96 f., 102–104
Verfahrensverbindung 131
Verhandlung, mündliche 89, 96–98
Verhandlungswürdigung 26 f.
Verknüpfung
– im seV 92 f.
– logische, *siehe* Gatter
– Sinneseindrücke, *siehe* Wahrnehmung, intermodale
Verkomplizierung 124
Verlinkungen 89
Verordnungsermächtigung 101 f., 104
Verträge, *siehe* Privatautonomie
Videokonferenztechnik 14 f., 148 f.
- Vorverfahren 89, 91, 99, 102 f.
Vorverständnis 81 f.
- Wahrheitsbedingung 34
Wahrheitstabelle 52, 53, 55
Wahrheitswahrscheinlichkeit 38
Wahrnehmung 31 f.
– *siehe auch* Hardware
– intermodale 71, 77, 79 f.
- Weltbild
– Entstehung beim Menschen 71
– funktionales Abbild 35 f.
– gesellschaftlich-soziale Komponente 36, 48
– umfassendes 48
- Wertentscheidung 45–47
Wettbewerb der Rechtsdurchsetzung 4 f.
- Wissen
– Datenspeicherung 49–51
– konzeptuelles 72, 141
– Repräsentation in künstlichen neuronalen Netzwerken 70
- Zirkel, hermeneutischer, *siehe* Vorverständnis
Zuständigkeit, *siehe* Kompetenzordnung